



## ANTRAG

des Stadtrates vom 30. Oktober 2014



Geschäfts-Nr. GR 22/2014

Beschluss des Gemeinderates

betreffend

**Auflösung des Zweckverbandes Spital Uster und rückwirkende Umwandlung in eine gemeinnützigen Aktiengesellschaft per 1. Januar 2015 sowie Zustimmung zur zugehörigen Interkommunalen Vereinbarung (IKV) .**

---

Der Gemeinderat,

in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 30. Oktober 2014, gestützt Art. 29 Ziffer 4.2 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005, letztmals revidiert am 9. Februar 2014.

b e s c h l i e s s t :

1. Der Umwandlung des Zweckverbandes Spital Uster in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft per 1. Januar 2015 sowie der zugehörigen Interkommunalen Vereinbarung (IKV) wird zugestimmt
  2. Die Vorlage ist der Urnenabstimmung vom 8. März 2015 zu unterbreiten.
  3. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug
-



## WEISUNG

### Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage .....	2
2	Erwägungen .....	2
3	Das Wichtigste in Kürze .....	3
4	Erläuternder Bericht .....	4
5	Abstimmung und Empfehlungen .....	7
	Aktenverzeichnis .....	10

---

#### 1 Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 14-288 vom 2.10.2014 stimmte der Stadtrat der Umwandlung des Zweckverbandes Spital Uster in eine Aktiengesellschaft per 1.1.2015 zu, unter gleichzeitiger Verabschiedung der entsprechenden Weisung zuhanden des Gemeinderates (GR-Geschäft Nr. 22/2014).

Am 6.10.2014 wurden die Zweckverbandsgemeinden von der Spitaldirektion per Mail nachträglich über den Prüfbericht des Gemeindeamtes zur geplanten Rechtsformänderung, dat. 30.9.2014, orientiert. Mit Datum vom 18.10.2014 erhielten die Zweckverbandsgemeinden von der Spitaldirektion daraufhin die unter Berücksichtigung des Prüfberichtes des Gemeindeamtes angepasste Weisung im Entwurf. Die neu vorliegende Weisung bedarf noch der Genehmigung der Delegiertenversammlung vom 5.11.2014. Die GRPK, die mit der Prüfung der Rechtsformänderung beschäftigt ist, wurde vom Stadtschreiber laufend über die Entwicklung des Geschäfts orientiert.

#### 2 Erwägungen

Der Stadtrat bemängelt, dass der Prüfbericht des Gemeindeamtes vom Zweckverband erst nachträglich zugestellt wurde, und somit nicht Bestandteil der Unterlagen war, die dem SR-Entscheid vom 2.10.2014 zu Grunde lagen. Die vom Gemeindeamt empfohlenen Anpassungen sind jedoch nicht von derart substanzieller Art, dass sie bei früherem Bekanntsein einen Einfluss auf den SR-Entscheid vom 2.10.2014 gehabt hätten. Ausserdem war durch die laufende Zustellung der ergänzenden Akten auch eine sachliche Prüfung des Geschäfts durch die GRPK möglich.

An der grundsätzlichen Zustimmung zur geplanten Rechtsformänderung soll festgehalten werden, zumal die hauptsächliche Empfehlung des Gemeindeamtes, eine Zweiteilung der Abstimmungsfrage, im neuen Weisungsentwurf nun vorgesehen ist. Der Inhalt der neuen Weisung ergibt sich dabei wie folgt:



### **Antrag der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Spital Uster beantragt seinen Zweckverbandsgemeinden, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Zweckverband Spital Uster wird rückwirkend per 1. Januar 2015 in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft umgewandelt.
2. Der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) wird zugestimmt und der Gemeinderat (Stadtrat) deshalb ermächtigt, alle zur Umwandlung des Zweckverbandes Spital Uster in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft notwendigen Umsetzungsmassnahmen zu treffen, sodass die Gemeinde (Stadt) Aktionärin der Spital Uster AG wird.

Die Beschlüsse unterliegen der Urnenabstimmung.

Die Rechtsformumwandlung gemäss erster Frage kommt nur zustande, wenn sich alle zum Zeitpunkt der Abstimmung am Zweckverband beteiligten Gemeinden dafür aussprechen. Hingegen ist für die zweite Frage kein Mindest-Quorum vorgesehen. Eine Beteiligung an der Spital Uster AG kommt nur für die ihr zustimmenden Gemeinden zustande. Bei diesem Verfahren mit zwei Abstimmungsfragen kann es zu folgenden Konstellationen kommen:

- Gemeinden (bzw. ihre Stimmberechtigten), die sowohl der Umwandlung als auch der Interkommunalen Vereinbarung zustimmen, und damit an der Spital Uster AG beteiligt sein wollen, stimmen zweimal Ja.
- Gemeinden (bzw. ihre Stimmberechtigten), die der Umwandlung des Zweckverbandes in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft zustimmen aber nicht an der Spital Uster AG beteiligt sein wollen, stimmen bei der ersten Frage Ja und bei der zweiten Frage Nein. Damit ermöglichen sie die Umwandlung der Rechtsform, wollen sich aber von der Aufgabenerfüllung des Spitals Uster verabschieden und deshalb der Interkommunalen Vereinbarung nicht beitreten.
- Die Gemeinden (bzw. ihre Stimmberechtigten), die die Umwandlung ablehnen und den Zweckverband beibehalten wollen, stimmen zweimal Nein.

### **3 Das Wichtigste in Kürze**

Das Spital Uster ist ein regionales und leistungsfähiges Kompetenzzentrum und stellt die erweiterte medizinische Grundversorgung im oberen Glattal und im Zürcher Oberland sicher. Die Einwohnerinnen und Einwohner des Zweckverbandes sollen weiterhin auf die medizinische Kompetenz und die pflegerische Sorgfalt des Spitalteams vertrauen können. Deshalb ist das Spital Uster zu beauftragen, diese wichtige gesundheitspolitische Aufgabe weiterhin und auch langfristig im Interesse der Gemeinden seines Einzugsgebietes wahrzunehmen.

Der Zweckverband ist nicht mehr die geeignete Rechtsform zur Führung eines modernen, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung ausgerichteten Spitals. Die Verbandsstruktur ist in einem dynamischen Umfeld zu träge. Mit der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft wird die nötige Flexibilität geschaffen und das Spital Uster befähigt, in einem sich verändernden System rasch auf neue Anforderungen und Erfordernisse einzugehen. Mit dem gleichzeitigen Abschluss einer Interkommunalen Vereinbarung bleiben die Gemeinnützigkeit, die Mitwirkung und die Interessen der beteiligten Gemeinden gewahrt. Das finanzielle Risiko hingegen, welches das Führen eines Unternehmens auch im Gesundheitswesen in sich birgt, kann mit der Rechtsformänderung eingedämmt und auf das Aktienkapital beschränkt werden. Dieses Aktienkapital bemisst sich an der bisherigen Beteiligung der Gemeinden.



öffentliche Aufgabe weiterhin erlaubt. Mit Beschluss der Stimmberechtigten zur Interkommunalen Vereinbarung wird nicht nur diese Voraussetzung geschaffen, sondern auch die grundsätzliche Strategie zur Spital Uster AG gelegt. Struktur und Organisation der Gesellschaft werden mit Statuten und die koordinierte Ausübung der Aktionärsrechte mit einem Aktionärsbindungsvertrag geregelt. Die Aktionärinnen – vertreten durch die Vorstände der Trägergemeinden – haben alsdann darüber zu befinden.

#### **4 Erläuternder Bericht**

##### *Neue Rechtliche Grundlagen verändern das gesundheitspolitische Umfeld*

Seit Anfang 2012 gilt auf Bundesebene das revidierte Krankenversicherungsgesetz (KVG). Auf den gleichen Zeitpunkt ist das neue kantonale Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz (SPFG) in Kraft getreten. Das gesundheitspolitische Umfeld hat sich mit diesen neuen Bestimmungen grundlegend geändert. Es stellt die Führung von Spitälern vor grosse Herausforderungen, auch im Spital Uster.

Die drei wichtigsten Veränderungen sind:

- Für das Leistungsangebot des Spitals gelten feste Preise. Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, kann das Spital Reserven für schwierige Zeiten bilden. Wenn nicht, reduzieren die Verluste sein Eigenkapital. Das Unternehmer-Risiko und selbstredend auch die -Chance trägt der Betrieb.
- Der Kanton und die Gemeinden decken keine Spitaldefizite mehr. Vielmehr finanziert der Staat die Patientinnen und Patienten neu einzeln und direkt, indem er einen vorgeschriebenen Teil der individuellen Rechnungen begleicht und damit sicherstellt, dass die obligatorische Krankenversicherung nicht zusätzlich belastet wird.
- Für stationäre Behandlungen werden Fallpauschalen nach SwissDRG verrechnet. Diese enthalten neben der Abgeltung für die Betriebskosten neu auch einen Zuschlag für Gebäude und Anlagen. Deshalb muss das Spital Reserven bilden und Eigenkapital ansparen. Denn es hat seine Bauten oder Anschaffungen künftig selbst mit Eigen- oder Fremdkapital zu finanzieren. Subventionen für die Investitionen werden keine mehr geleistet.

##### *Verstärkter Wettbewerb im Gesundheitswesen verlangt nach Beweglichkeit*

Der Wettbewerb im Gesundheitswesen hat sich mit den neuen gesetzlich verankerten Bedingungen verschärft. Das mag für die Qualität der Behandlung und Pflege sowie den Komfort von Vorteil sein. Die Veränderung Richtung Markt und Konkurrenz führt allerdings und zwangsläufig zu erhöhtem Kostendruck.

Wer unter solchen Umständen erfolgreich bleiben will muss beweglich sein, braucht kurze Entscheidungswege, unternehmerischen Freiraum und eine gute Unternehmenskultur. Der Zweckverband war über Jahrzehnte eine geeignete Rechtsform. Das Spital Uster hat sich in der Vergangenheit, in seiner 130 jährigen Geschichte und im Rahmen seiner Möglichkeiten immer wieder entwickelt. Es war früher zum Beispiel als Verein und eine gewisse Zeit sogar als Stiftung organisiert. Es hat sich auch in der letzten Zeit allen Erfordernissen gestellt und mit seinen Leistungen sehr gute Anerkennung gefunden. Das soll selbstverständlich im nun veränderten System so bleiben; dazu braucht es aber wiederum ein moderneres Kleid.

Vor drei Jahren wurden – im Sinne eines ersten Schrittes – einige Artikel der Zweckverbandsstatuten als Sofortmassnahme angepasst und die weitere Prüfung der Rechtsform in Aussicht gestellt. In der



Zwischenzeit sind die zuständigen Organe des Spitals Uster – so wie die meisten leitenden Gremien von Institutionen im Gesundheitswesens – zur Überzeugung gelangt, dass sich die notwendige Strukturanpassung am besten im Organisationsmantel der Aktiengesellschaft vollziehen lässt. Deshalb hat die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes den zweiten Schritt beschlossen und die neuen Rechtsgrundlagen für die gemeinnützige Spital Uster AG am 15. Mai 2014 verabschiedet. Dabei hat sie besonderen Wert darauf gelegt, dass nicht nur die Vorzüge der Aktiengesellschaft zum Tragen kommen, sondern insbesondere mit dem Abschluss einer Interkommunalen Vereinbarung die Gemeinnützigkeit erhalten und die berechtigten öffentlichen Interessen der beteiligten Gemeinden gewahrt bleiben.

#### *Zweckverband ist im neuen Umfeld nicht mehr geeignete Rechtsform*

Seit die Kantonsverfassung auch für Zweckverbände die Mitwirkungsrechte Referendum und Initiative vorschreibt, ist das schnelle Reagieren auf äussere Umstände weniger gut möglich. Öffentlich rechtliche und verwaltungstechnische Erfordernisse oder langwierige Abläufe sind hinderlich, wenn es darum geht, sich rasch und flexibel anzupassen und sich im zunehmenden Wettbewerb behaupten zu können. Ebenfalls nachteilig wirken Beschränkungen zur Vernetzung, weil das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Institutionen im Gesundheitswesen und Kooperationen an Bedeutung zunehmen.

Die Regel, dass sich ausschliesslich Gemeinden an einem Zweckverband beteiligen können, ist für das Spital Uster sogar existenzgefährdend. Verbandsgemeinden, die sich nicht mehr um die Spitalversorgung kümmern wollen, ist es nun erlaubt, ihre Mitgliedschaft im Zweckverband zu kündigen, ihre Beteiligung in befristete Darlehen umzuwandeln und damit die Eigenkapitalbasis des Spitals zu schwächen.

#### *Gemeinnützige Aktiengesellschaft hat strukturelle Vorteile*

Damit das Spital Uster nicht nur im gesundheitspolitischen Interesse der Gemeinden des Oberen Glattales und des Zürcher Oberlandes handelt, sondern sich auch an unternehmerische Grundsätze halten kann, braucht es im veränderten Umfeld eine gewisse Flexibilität und einen etwas grösseren Freiraum in angepasster Struktur.

Alternativen zum Zweckverband wurden deshalb geprüft und die Delegiertenversammlung ist zum Schluss gekommen, dass die Weiterführung des Spitals Uster in Form einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft klare Vorteile bietet:

- Die aktienrechtliche Organisation hat sich vielfach bewährt; sie ist flexibel gestaltbar.
- Entscheide können rasch gefällt werden. Trotzdem bestimmen die Gemeinden Grundsätze und wirken damit in wichtigen Fragen mit.
- Die Aktiengesellschaft eröffnet die umfassendsten Kooperationsmöglichkeiten und die Änderung von Beteiligungen ist möglich.
- Das Aktienkapital und die Reserven stellen eine solide finanzielle Basis dar.
- Veränderungen beim Aktionariat haben keinen Einfluss auf die Eigenkapitalbasis des Spitals.
- Die Gemeinden können nicht verpflichtet werden, Beiträge an ungedeckte Kosten oder sonstige finanzielle Leistungen zu erbringen; ihr finanzielles Engagement beschränkt sich auf die von ihr gehaltenen Aktien.

Die Organe des Spitals Uster gewinnen mit der Rechtsformumwandlung an Einfluss, weil die demokratische Kontrolle und die Mitbestimmung durch die Legislativ- und Exekutivbehörden der Gemein-



den vermindert sind. Hinderliche Langwierigkeit kann somit entfallen und Veränderungsprozesse lassen sich effizienter gestalten.

*Gemeinnützigkeit der Spital Uster AG und Eigentümerstrategie der Gemeinden verbindlich festgelegt*

Das Spital Uster soll die klaren Vorteile einer Aktiengesellschaft nutzen und trotzdem die Gemeinnützigkeit des Betriebes sowie die Interessen und die massgebliche Mitbestimmung der Gemeinden wahren. Deshalb beantragt die Delegiertenversammlung den Abschluss einer einschränkenden Interkommunalen Vereinbarung (IKV). Diese Vereinbarung regelt präzise die Zweckbestimmung und die Eigentümerstrategie der als Aktionärinnen beteiligten Gemeinden. Sie wird mit der Volksabstimmung beschlossen und kann auch künftig nur mit Entscheid der Stimmberechtigten abgeändert werden.

Das zentrale Anliegen der öffentlichen Hand, dass das Spital Uster seinen regionalen Grundversorgungsauftrag erfüllen muss und keine gewinnorientierte Strategie verfolgen kann, wird damit hinreichend gesichert. Die essentiellen Grundsätze sind also der Urnenabstimmung vorbehalten und in der Interkommunalen Vereinbarung restriktiv formuliert:

- Die gemeinnützige Aktiengesellschaft bezweckt die medizinische Versorgung im Einzugsgebiet des Oberen Glatttales und des Zürcher Oberlandes unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnisse. Sie betreibt dazu vor allem das Spital Uster und führt im Auftrag seiner Trägerschaft einen Rettungsdienst. Die Gesellschaft kann mit Dritten kooperieren, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an andern Unternehmen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, sofern die Zusammenarbeit dem Gesellschaftszweck oder der effizienten und wirtschaftlichen Betriebsführung dient. Zudem kann die Gesellschaft Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.
- Vor allem die öffentliche Hand beteiligt sich am Aktienkapital und verfügt über die Stimmenmehrheit. Private Stimmen sind im Hinblick auf Kooperationen oder zur Verbreiterung der Kapitalbasis möglich; sie sind auf eine Minderheit beziehungsweise auf maximal 49 % beschränkt.
- Erwirtschaftet die Gesellschaft einen Gewinn, so darf dieser ausschliesslich zur langfristigen Sicherstellung des Gesellschaftszwecks verwendet werden. Deshalb dürfen keine Dividenden ausgerichtet werden, welche eine angemessene Verzinsung des Gesellschaftskapitals übersteigen.

Die Interkommunale Vereinbarung ist die neue Rechtsgrundlage für die gemeinderechtliche Zusammenarbeit von Dietlikon, Dübendorf, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Mönchaltorf, Pfäffikon, Rusikon, Schwerzenbach, Uster, Volketswil und Wildberg im Hinblick auf ihre weitere Beteiligung am Spital Uster. Sie ist die gesetzliche Grundlage zur Umwandlung des Zweckverbandes in eine Aktiengesellschaft und muss von den Stimmberechtigten der einzelnen Trägergemeinden genehmigt werden. Weitere gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen stellt die gemeinnützige Spital Uster AG mit Statuten und einem Aktionärsbindungsvertrag dar.



### *Statuten regeln Struktur und Aktionärsbindungsvertrag sichert stabile Verhältnisse im Aktionariat*

Die Struktur der Spital Uster AG und die Rolle der Gemeinden als Aktionärinnen sind in der Interkommunalen Vereinbarung nicht eingehend ersichtlich. Dafür braucht es ergänzende Regelungen, welche sich einerseits in den Statuten und andererseits in einem Aktionärsbindungsvertrag finden.

Die Statuten gehen von allgemeinen Empfehlungen des Handelsregisteramts aus, sind aber auf die Verhältnisse des Spitals Uster angepasst. Im Folgenden werden die wichtigsten Bestimmungen summarisch vorgestellt:

- Die Gesellschaft verwendet im Rechtsverkehr den Namen Spital Uster AG und betont mit dieser Bezeichnung die regionale Verankerung des Spitals und die Kontinuität seiner Tätigkeit.
- Die Zweckbestimmung der Aktiengesellschaft wurde aus den Zweckverbandsstatuten 2012 übernommen und präzisiert. Sie stimmt mit der einschlägigen Formulierung der Interkommunalen Vereinbarung wörtlich überein.
- Das Aktienkapital wird am 1. Januar 2015 etwa 23 Millionen Franken betragen und durch Umwandlung der bisherigen finanziellen Beteiligungen der Gemeinden gebildet. Massgebend ist der Wert der Beteiligungen derjenigen Gemeinden, welche der Interkommunalen Vereinbarung zustimmen.
- Die Befugnisse der Generalversammlung (GV) sind weitgehend durch das Gesetz vorgegeben. Sie sind dahingehend erweitert worden, als dass die Aktionärinnen an der GV nicht nur die Mitglieder sondern auch den Präsidenten / die Präsidentin des Verwaltungsrates wählen und ein Entschädigungsreglement genehmigen müssen.

Mit einem Aktionärsbindungsvertrag sollen stabile Verhältnisse im Aktionariat geschaffen werden. Deshalb wird das Veräussern von Aktien vertraglich wegbedungen oder an bestimmte Bedingungen geknüpft. Die Interkommunale Vereinbarung lässt einen Verkauf von Aktien an Dritte frühestens nach Ablauf einer Übergangsfrist von fünf Jahren zu und auch dann nur beschränkt, weil die Mehrheit der Stimmen mit Volksentscheid und somit zwingend der öffentlichen Hand vorbehalten sind. Selbst für den zugänglichen Anteil von maximal 49% gilt es alsdann eine Andienpflicht und das Vorhandrecht sowie das Vor- und Kaufrecht der Gemeinden zu beachten. Sie sind im Aktionärsbindungsvertrag verankert und sollen mindestens zehn Jahre und ohne Kündigung jeweils automatisch um weitere drei Jahre gelten.

## **5 Abstimmung und Empfehlungen**

### *Verwaltungsrat und Delegiertenversammlung des Spitals Uster empfehlen Annahme*

Die Spitalleitung und der Verwaltungsrat des Spitals Uster befürworten die Umwandlung des Zweckverbandes in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft einstimmig.

Die Delegiertenversammlung hat als Legislativ-Behörde des Zweckverbandes mit Beschluss vom 14. Mai 2014 die neuen Rechtsgrundlagen der Spital Uster AG grossmehrheitlich mit lediglich einer Gegenstimme verabschiedet. Zudem hat sie am 5. November 2014 – im Sinne einer Ergänzung – die Zweiteilung der Abstimmungsfrage und folglich auch ein paar redaktionelle Änderungen an der Vorlage angeordnet. Sie stellt den Trägergemeinden den Antrag, den Zweckverband Spital Uster in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft gemäss Frage 1 umzuwandeln und der Interkommunalen Vereinbarung gemäss Frage 2 zuzustimmen.



Die Exekutivmitglieder der Gemeinden sollen sich gleichzeitig ermächtigen lassen, alle zur Umwandlung des Zweckverbandes Spital Uster in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft notwendigen Umsetzungsmassnahmen zu treffen, sodass die Gemeinden die Aktien der Spital Uster AG – nach Massgabe der bisherigen Beteiligung am Zweckverband – erhalten und der Entscheid rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden kann.

*Gemeinden entscheiden mit Urnenabstimmung vom 8. März 2015*

Die Rechtsformumwandlung kommt nur zustande, wenn ausnahmslos alle Trägergemeinden, die am 1. Januar 2015 Mitglied des Zweckverbandes sind, der Grundsatzfrage zustimmen. Die Annahme der Interkommunalen Vereinbarung und damit die Beteiligung an der Spital Uster AG hingegen wird von den Gemeinden einzeln entschieden. Diejenigen Gemeinden, welche ihre Mitgliedschaft vorzeitig kündigten und im gegenseitigen Einvernehmen bis spätestens 31. Dezember 2014 aus dem Zweckverband ausgetreten sind, nehmen an der Abstimmung nicht mehr teil.

Dübendorf, 30. Oktober 2014

Stadtrat Dübendorf



Lothar Zörjen  
Stadtpräsident



Martin Kunz  
Stadtschreiber



Geschäfts-Nr. GR 22/2014

---

**Auflösung des Zweckverbandes Spital Uster und rückwirkende Umwandlung in eine gemeinnützigen Aktiengesellschaft per 1. Januar 2015 sowie Zustimmung der zugehörigen Interkommunalen Vereinbarung (IKV) .**

---

Wir beantragen Zustimmung.

8600 Dübendorf,

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Dr. Andrea Kennel  
Präsidentin

Beatrix Peterhans  
Sekretärin

---

Dieser Antrag wird zum Beschluss erhoben.

8600 Dübendorf,

Gemeinderat Dübendorf

Patrick Schnider  
Präsident

Beatrix Peterhans  
Sekretärin

---

Rechtskräftig

gemäss Bescheinigung des  
Bezirksrates Uster  
vom



## Aktenverzeichnis

GR Geschäft Nr. 22/2014

**Auflösung des Zweckverbandes Spital Uster und rückwirkende Umwandlung in eine gemeinnützigen Aktiengesellschaft per 1. Januar 2015 sowie Zustimmung der zugehörigen Interkommunalen Vereinbarung (IKV) .**

---

1. Weisung vom 30. Oktober 2014 (dreifach, ersetzt Weisung vom 2. Oktober 2014)
2. Stadtratsbeschluss Nr. 14-347 vom 30. Oktober 2014
3. Weisung vom 2. Oktober 2014 (dreifach)
4. Stadtratsbeschluss Nr. 14-288 vom 2. Oktober 2014
5. Weisung des Zweckverbandes Spital Uster inkl. Interkommunale Vereinbarung
6. Weisung des Zweckverbandes Spital Uster inkl. Interkommunale Vereinbarung (Vergleich)